

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/064/2014)

Sitzung am: 30.01.2014

Beschluss zu: V2560/13

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung)

Beschluss:

1. Der Gegenstand der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in **kommunalen** Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung)

2. Änderung im § 8 Abs. 4 der Satzung: Ersetzen des Begriffs „Schulpflicht“ durch „**Schulbesuch**“

3. Der Stadtrat beschließt die so geänderte Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung)

Vom 30. Januar 2014

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) i. V. m. § 8 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753, 757) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. S. 3733) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahmemodalitäten
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 Aufsichtspflicht
- § 6 Versicherungsschutz
- § 7 Verständnis der Zusammenarbeit mit Eltern
- § 8 Anmeldung/Betreuungsvertrag/Veränderungen
- § 9 Datenerhebung
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horten,
- heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen,
- Horten an Förderschulen,
- Ganztagesbetreuung an Förderschulen

in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Absatz 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden, gelten nur folgende Vorschriften dieser Satzung:

a) Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen

- § 2
- § 3
- § 5
- § 6
- § 7
- § 8
- § 9
- § 10

b) Ganztagesbetreuung an Förderschulen für Körperbehinderte und Hörgeschädigte

- § 2 Absatz 3
- § 3
- § 5
- § 6
- § 7
- § 8
- § 9
- § 10

§ 2 Aufnahmemodalitäten

(1) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden vergeben.

(2) Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt Dresden erhalten einen Betreuungsplatz, wenn dieser verfügbar ist. Verfügbar ist ein Betreuungsplatz dann, wenn die Landeshauptstadt Dresden diesen Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt.

(3) Grundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen der Landeshauptstadt Dresden und grundsätzlich allen Personensorgeberechtigten. Für den Fall der alleinigen Personensorge eines Elternteils ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder und (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss des Familiengerichts bzw. die Bestallungsurkunde vor.

(4) Vor der ersten Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Auf einem Attest ist vom Arzt/von der Ärztin zu bescheinigen, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung keine gesundheitsbezogenen Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag innerhalb der Rahmenöffnungszeit von 6 bis 18 Uhr. Die Öffnungszeit wird von der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter in Abstimmung mit dem Elternbeirat innerhalb der Rahmenöffnungszeit festgelegt.

Zur Ermittlung des konkreten Bedarfs der Personensorgeberechtigten hat die Einrichtungsleiterin/der Einrichtungsleiter aktenkundig einmal jährlich eine schriftliche Befragung der Personensorgeberechtigten durchzuführen.

(2) Soweit sich infolge der jährlichen Befragung ein über die Rahmenöffnungszeit hinausgehender Bedarf ergibt, wird von der Kindertageseinrichtung eine verlängerte Öffnungszeit vorgehalten. Diese bedarf der Zustimmung der Jugendhilfeplanung und der Genehmigung des Landesjugendamtes.

(3) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge von Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, schwerer Einbruch in Verbindung mit Vandalismus, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder auf Grund von behördlichen Anforderungen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Zeit vom 27. bis 31. Dezember grundsätzlich geschlossen. Personensorgeberechtigten, die in dieser Zeit berufstätig sind, wird für diesen Zeitraum eine Notbetreuung angeboten.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden täglich angeboten.

(2) Für Hortkinder und Kinder der Einrichtungen der Ganztagesbetreuung werden Betreuungszeiten von fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden angeboten. Die Stundenanzahl kann sich auf die Früh- und/oder Nachmittagsbetreuung beziehen. Der Aufenthalt der Kinder im Hort inklusive Schule beschränkt sich auf maximal elf Stunden. Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Hortbetreuung.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.

Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, der mit den Personensorgeberechnigten vereinbart wurde.

(2) Werden Kinder von anderen Personen abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechnigten. Die Abholberechnigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

Bei Nichtabholung werden die Kinder in der Regel ab 19 Uhr aus den Kindertageseinrichtungen in Begleitung der Erzieherin/des Erziehers in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, gebracht. Wird eine Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit besucht, verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit. Die/Der zuständige Erzieherin/Erzieher hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann.

Die aufgrund der Verbringung tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Personensorgeberechnigten zu tragen.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Nach § 2 des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch sind Kinder während des Besuches in Kindertageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge, soweit es sich um solche handelt, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung fallen und auch von deren Personal betreut werden. Der direkte Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung und dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereiches der Kindertageseinrichtung ist ebenfalls versichert.

Befindet sich der Hort in einem separaten Gebäude, so besteht auf dem direkten Weg zwischen Schule und Hort ebenfalls gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden besitzt eine Haftpflichtversicherung, die für die Landeshauptstadt Dresden selbst und für die für sie in dienstlicher Verrichtung handelnden Personen besteht.

§ 7 Verständnis der Zusammenarbeit mit Eltern

Das Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden findet Anwendung.

§ 8 Anmeldung/Betreuungsvertrag/Änderungen

(1) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Kinderkrippen und Kindergärten erfolgt grundsätzlich online über das Elternportal der Landeshauptstadt Dresden. Kann dieses nicht genutzt werden, ist eine schriftliche Anmeldung bei der Zentralen Beratungs- und Vermittlungsstelle des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden der Landeshauptstadt Dresden möglich.

Für die Betreuung in Horten, auch an Förderschulen, in Ganztagesbetreuung sowie in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist eine Anmeldung bei der zuständigen Einrichtungleiterin/dem zuständigen Einrichtungleiter erforderlich.

(2) Im Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungszeit vereinbart.

Änderungen der Betreuungszeit sind der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor deren Eintreten durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Bleibt das Kind der Einrichtung fern, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(4) Der Betreuungsvertrag endet, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, für Krippenkinder spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn des Schulbesuches des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die vierte Klasse (einschließlich Sommerferien) beendet hat und in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung entsprechend der Kostenzusage durch das örtliche Sozialamt.

Einer Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(5) Soll der Vertrag in Abweichung zu Absatz 4 zu einem früheren Zeitpunkt enden, steht den Personensorgeberechtigten ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats zu. Die Kündigung ist gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären.

(6) Der Landeshauptstadt Dresden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden.

§ 9 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Absatz 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder,
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten,
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten,
- Familienverhältnisse.

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet.


Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- SächsKitaG.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 10 FEB. 2014


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 10 FEB. 2014


Henna Orosz
Oberbürgermeisterin